



Geistthal-Södingberg, 18.06.2024

Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF.

## VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Gemeinde Geistthal-Södingberg vom 18.06.2024 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs aufgrund von Straßenschäden.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

### § 1

#### **Gewichtsbeschränkung von 6 to**

Für das angeführte Straßenstück, das infolge von Unwetterschäden nur bedingt befahren werden kann, wird eine Tonnenbeschränkung mit 6 to (§ 52 Ziff.9c STVO 1960 – Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 6 t Gesamtgewicht) verordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich ab sofort auf unbestimmte Zeit.

Wegname	Abschnitt	Länge
Schusterbauerstraße	Beginn nach Anwesen Södingberg 24 bis Einfahrt Anwesen Södingberg 36	450 Meter

### § 2

Die im § 1 angeführte Verkehrsbeschränkung und Verkehrsverbot werden ab 18.06.2024 auf unbestimmte Zeit erlassen.

### § 3

Die verfügte Verkehrsbeschränkung bzw. das Verkehrsverbot tritt durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Die Bürgermeisterin

  
Kludia Stroißnig